

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreibundstr. 5

69. Jahrgang

Berlin, den 23. Dezember 1931

Nummer 102

An alle Mitglieder des Verbandes der Deutschen Buchdrucker!

Werte Kollegen!

Dank der gewerkschaftlichen und kollegialen Geschlossenheit unres Verbandes ist es am 17. Dezember d. J. gelungen, die von den Unternehmern im deutschen Buchdruckgewerbe schon im November in Höhe von 16,4 Proz. geforderte, und dann durch den schematischen Schiedsspruch vom 28. November bis zu einem Drittel dieser Forderung zu befürchtende Senkung des bisherigen Tariflohns für den ganzen Monat Dezember abzuwenden! Diese Tatfache bedeutet für die deutschen Buchdruckereibesitzer einen „Verzicht“ auf annähernd zwei Millionen Mark, die ihnen eine rechtsverbindliche Grundlage des Schiedsspruchs gebracht hätte. Es wäre verfehlt, diese Sicherung des bisherigen Tariflohns bis Ende Dezember d. J. nicht als einen beachtenswerten Erfolg unserer Organisation und ihrer Vertreter bewerten zu wollen. Denn angesichts der überaus traurigen Gesamtverhältnisse innerhalb der privatkapitalistischen Wirtschaft und Politik und der daraus resultierenden Belastung der gesamten deutschen Arbeiterschaft kann und muß die am 17. Dezember im Reichsarbeitsministerium erzielte Verlängerung des bisherigen Lohns die gleichzeitige Abwehr besonderer Eingriffe in die über tarifliche Entlohnung und in den Manteltarif als erfolgreiche Auswirkung der in unserm Verband trotz härtester Notzeit unerklärter Treue und Widerstandskraft seiner Mitglieder gewürdigt werden.

Es war natürlich unmöglich, die in der „Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens“ vom 8. Dezember enthaltene lohnpolitische Diktatur, die sich auf das ganze werktätige Volk erstreckt, für ein einzelnes Gewerbe auszuscheiden; freiwillig ist dazu keine einzige Unternehmergruppe bereit. Für unsre noch in Arbeit stehenden Kollegen entsteht daraus ab 1. Januar 1932

eine Senkung des Tariflohns in der Spitze um 7 Mark wöchentlich oder um 12,73 Proz. Dieser ungeheuerliche staatspolitische Eingriff in die Lebenshaltung der Arbeiterschaft soll zwar nach Zusicherungen der Reichsregierung durch eine gleichzeitige allgemeine Preislenkung angeblich ausgeglichen werden. Aber selbst wenn es gelingen sollte, nach dieser Richtung fühlbare Erfolge zu erzielen, so konnte und durfte sich der Verbandsvorstand doch nicht der Notwendigkeit verschließen, daß der gegenwärtige Verbandsbeitrag in folge der ab 1. Januar 1932 eintretenden erheblichen Lohnsenkung ebenfalls eine Ermäßigung erfahren muß, obwohl die Einnahmen- und Ausgabenverhältnisse des Verbandes eine solche Maßnahme keineswegs erleichtern. Denn auf finanziellem Gebiete liegen leider für unsern Verband die Dinge so, daß die Ausgaben aller Verbandsorgane im laufenden Jahre die Einnahmen voraussichtlich um insgesamt 2 341 500 Mark übersteigen werden.

Wenn trotzdem der Verbandsvorstand, wie aus nachstehender Bekanntmachung zu ersehen ist, den Verbandsbeitrag um 12½ Proz. von 2,40 Mark auf 2,10 Mark herabsetzt, so konnte dies leider nicht ohne eine den Einnahmen und Ausgaben des Verbandes einigermaßen gerecht werdenbe Anpassung der Unterstützungsrichtungen des Verbandes geschehen. Die vorgesehene Ermäßigung des Verbandsbeitrages deckt sich prozentual mit der durch die Notverordnung erzwungenen Lohnherabsetzung. In ziemlich gleicher Höhe hält sich die Neufestsetzung der Verbandsunterstützungen durch die Einführung der sechstägigen Unterstützungswoche anstelle der bisher siebenstägigen. Die damit noch verbundene Minderung der Krankenunterstützung und der Notstandsunterstützung ist leider unvermeidliche Bedingung für die weitere Aufrechterhaltung des Unterstützungswezens in allen seinen Zweigen, besonders aber für unsre arbeitslosen und invaliden Kollegen.

Mit Beginn des ersten Quartals 1932 (erste Woche 27. Dezember 1931 bis 2. Januar 1932) treten die nachstehenden Beiträge- und Unterstützungsätze in Kraft:

Beiträge:

Der Wochenbeitrag beträgt:
für Vollmitglieder 2,10 M.
für Gewerkschaftsmitglieder 1,05 M.
für Invalidentassenmitglieder 0,80 M.

Vor dem 27. Dezember 1931 entstandene Beiträge sind erst unter Abänderung des § 8 Ziffer 5 der Satzungen in der Höhe des bisher gültigen Beitrags zu zahlen.

Die Extrabeiträge betragen wie bisher bei einem Gesamtwochenverdienst
bis 60,99 M. 1 Extrabeitr. 40 Pf. = 0,40 M.
von 61 bis 70,99 M. 2 Extrabeitr. je 40 Pf. = 0,80 M.
von 71 bis 80,99 M. 3 Extrabeitr. je 40 Pf. = 1,20 M.
von 81 bis 90,99 M. 4 Extrabeitr. je 40 Pf. = 1,60 M.
von 91 bis 100,— M. 5 Extrabeitr. je 40 Pf. = 2,— M.
über 100,— M. 6 Extrabeitr. je 40 Pf. = 2,40 M.

Unterstützungen:

Reiseunterstützung:

nach 26 Beiträgen 1,25 M. täglich bis zu 180 Tagen
nach 75 Beiträgen 1,75 M. täglich bis zu 180 Tagen

Der Verbandsvorstand ist sich in seiner Gesamtheit der Tragweite dieser Beiträge- und Unterstützungsabsetzung durchaus bewußt. Er verfügt aber leider weder über die Macht, noch über die Mittel, einen anderen Weg zur Aufrechterhaltung der Organisationskräfte einzuschlagen. Sollen der Verband, und damit alle Kollegen, weiteren Gefahren auf dem Gebiete der Arbeits- und Lohnbedingungen nicht machtlos ausgeliefert sein, so kann dies nur durch das Opfer einer solchen Feuerprobe gewerkschaftlicher Schicksalsverbundenheit verhindert werden! Angesichts aller kulturellen und wirtschaftlichen Gefahren, die unserer Generation aus einer schicksalschweren Vergangenheit und Gegenwart auch für die Zukunft noch drohen, glauben wir bei der Gesamtheit

Ortsunterstützung:

nach 52 Beitr. 0,75 M. f. jeden Wochentag b. 10 Woch.
nach 150 Beitr. 1,— M. f. jeden Wochentag b. 20 Woch.
nach 500 Beitr. 1,25 M. f. jeden Wochentag b. 30 Woch.
nach 750 Beitr. 1,25 M. f. jeden Wochentag b. 40 Woch.

Notstandsunterstützungen Ausgesteuerte:

nach 52 Beiträgen 0,40 M. für jeden Wochentag
nach 150 Beiträgen 0,60 M. für jeden Wochentag
auf die Dauer von 26 Wochen.

Mitgliedern, die 26 Wochen lang die früheren oder die neuen Sätze bezogen haben, kann für die weitere Dauer ihrer Arbeitslosigkeit eine einheitliche Beihilfe von 0,40 M. für jeden Wochentag auf die Dauer von 10 Wochen gewährt werden.

Für Mitglieder, die am 27. Dezember 1931 bereits in längerer Bezugsdauer standen, ist damit der Unterstützungsanspruch erschöpft.

Mahreglungsunterstützung:

Wenn die Voraussetzungen des § 21 der Unterstützungsbestimmungen erfüllt sind, kann das gemäß regelte Mitglied die dreieinhalbfachen bzw. die doppelten Tagesätze der Ortsunterstützung auf die Dauer von 13 Wochen erhalten.

Umzugskosten.

Die in § 23 Ziffer 1 der Unterstützungsbestimmungen aufgeführten Sätze werden wie folgt geändert:

nach 52 Beiträgen eine der Beitragszahl entsprechende Beihilfe
nach 100 Beiträgen 25 M.
nach 200 Beiträgen 35 M.
nach 300 Beiträgen 45 M.
nach 500 Beiträgen 55 M.

Der in Ziffer 2 angegebene Gesamtbetrag von 150 M. wird auf 120 M. herabgesetzt.

Krankenunterstützung:

nach 52 Beitr. 0,50 M. f. jed. Wochentag b. 26 Wochen
nach 250 Beitr. 0,50 M. f. jed. Wochentag b. 52 Wochen
nach 500 Beitr. 0,75 M. f. jed. Wochentag b. 52 Wochen

Invalidenunterstützung:

nach 450 bzw. 700 Beitr. 1,— M. für jeden Wochentag
nach 1000 Beitr. 1,20 M. für jeden Wochentag
nach 1250 Beitr. 1,40 M. für jeden Wochentag
nach 1500 Beitr. 1,60 M. für jeden Wochentag
nach 1750 Beitr. 1,80 M. für jeden Wochentag
nach 2000 Beitr. 2,— M. für jeden Wochentag

Die Rückvergütungen an die Gewerkschaften werden um 25 Proz. gekürzt.

unsrer Kollegenschaft tieferegehendes Verständnis für die hiermit auf Satzungs-gemäßer Grundlage in Kraft tretenden Maßnahmen zu finden. Gemeinsame Not muß und wird uns wie in der Vergangenheit so auch in Zukunft zu gemeinsamer Abwehr gegen alle Feinde der Arbeiterschaft befähigen. Das wird aber nur möglich sein, wenn wir uns nicht selbst aufgeben, sondern durch ernsten Willen und gegenseitige kollegiale Hilfsbereitschaft nach wie vor befunden, daß im Verband der Deutschen Buchdrucker die Macht brüderlicher Verbundenheit trotz alledem noch stärker ist, als alle rein materiellen Hemmungen!

Berlin, den 23. Dezember 1931

Der Verbandsvorstand

Not-Weihnachten 1931

Würde der schlichte Zimmermannsohn von Nazareth, der nach der Überlieferung jetzt um die Zeit im Stall zu Bethlehem das Licht der Welt erblickte, als die alten Germanen zu Ehren ihres Lichtgottes Wodan das Fest der Winterjungenwende begingen, plötzlich unter uns erschienen; wahrlich, er verfluchte Schmerzerfüllt sein Haupt! Die Ethik, die er verkündete, ist zum Zerbroch geworden. Jochir tiefe er aus: „Mein Haus soll ein Bethaus sein — ich aber habe es zu einer Mörderhöhle gemacht!“ Mit Schimpf und Schande wie er die Pharisäer und Heuchler aus dem Tempel.

Unter den Hunderten von Millionen Kulturmenschen, die sich nach dem Stifter ihres Bekenntnisses Christen nennen, ist ein ganz erheblicher Teil, bei dem von willkürlichem Aufgehen in der Gemeinschaft, vom Einsehen der ganzen Persönlichkeit für die Gemeinschaft auch nicht die Spur vorhanden ist. Schamlosigkeit wurde nach die tiefe sittliche Idee, die einer in ihrem Kern guten Gedankens zugrunde liegt, verlegt, brutaler noch nie das Prinzip der Nächstenliebe, ohne die kein wahrer Frieden unter den Menschen möglich ist, mit Füßen getreten, als in unsern Tagen!

Auf der einen Seite überbieten sich die Völker gegenseitig im Wettrüsten, auf der andern steht die industrielle Reservearmee unschuldig mit Weib und Kind in Not geatener Arbeitsloser, ein gewaltiges Heer, das zusammengekommen ein Land von der Größe der Deutschen Republik ausfüllen würde. Diese ungeheuerlichen Zahlen werfen ein großes Schlaglicht auf das menschen- und seelenmordende kapitalistische System! Sie beweisen aber auch, daß nichts verkehrter ist, als es gleich einem galvanisierten Leichnam so lange wie nur irgend möglich noch auf die gequälte und zermürbte Menschheit loszulassen. Dennoch suchen die Regierungen aller Spielarten das System künstlich am Leben zu halten, klüßen es durch Subventionen, statt bankrotte Betriebe zu nationalisieren, ganz gleich, ob Diktatur, Halbabsolutismus oder Demokratie der Staatsform das Gepräge gibt.

Gewissenlose, auf Erlösen und Graffen eingestellte Profitwirtschaft treibt gemeinen Raubbau an Volksgesundheit und Volkskraft. Schon bei normalen Ablauf der Wirtschaft gehen in Deutschland allein hunderttausende bebauerenswerte Kinder ohne Frühstück in die Schule, erhalten zum Teil nicht einmal ein warmes Mittagessen, haben zerschliffene Kleidung auf dem Körper, zerrissenes Schuhwerk an den Füßen. Tuberkulose, Englische Krankheit sind die unausbleiblichen Folgen.

Die modernen Raubritter vom Schlot, von Ar und Halm gehen achselzuckend und höhnlächelnd über die furchtbaren Begleiterscheinungen des kapitalistischen Systems zur Tagesordnung über. Wo noch ein Funke sozialen Mitgeföhls sich schimmern regte, beugt sich selbst dieses den Gesetzen, die der Zeit der Mittelaltersigkeit ihr Kainsmal aufdrücken. Jede Individualität wird unterdrückt, jeder Lebensmut grausam beschnitten...

Ist die gegenwärtige Reichsregierung, der niemand den guten Willen absprechen wird, mit dem Preisabbau, soweit es ökonomische Logik irgend zuläßt, ernstzuzumachen, wirklich überzeugt, daß ihr alles Dagewesene in den Schatten stellendes Lohnsenkungsdiiktat die elende Lage der arbeitenden Schichten bessert, die Weltwirtschaftskrise beenden, die Arbeitslosigkeit überwinden hilft? Würde nicht im Schwanengesang des Kapitalismus letzte das Bewußtsein mitschwingen, daß kein Schicksal über kurz oder lang besiegelt ist, daß die sozialistische Planwirtschaft kommen muß — man könnte verzagen. Wir aber wollen kämpfen, arbeiten und nicht verzweifeln, damit uns die große Stunde gerüftet finde...

Möglichkeiten der Lohnsteuerermäßigung

Die Notverordnung vom 5. Juni 1931 hat die Lohnsteuererleichterung für das Kalenderjahr 1931 aufgehoben. Derartige Anträge können also von den Finanzämtern nicht mehr berücksichtigt werden. Um so mehr ist es notwendig, daß die Kollegen die noch verbleibenden Möglichkeiten der Steuererleichterung kennen und in Anspruch nehmen. In diesen Tagen sind die neuen Steuerarten ins Haus geflattert und haben sicher überall besondere Beachtung gefunden, zumal die famose Kegersteuer wohl überall eine Erhöhung erfahren hat.

Notwendig ist zunächst, die Eintragungen auf der Steuerkarte genau durchzugehen und etwaige Unrichtigkeiten, insbesondere beim Familienstand, sofort von der Gemeindebehörde berichtigen zu lassen. Der Arbeiter muß seine Steuerkarte dem Unternehmer bei Beginn eines jeden Steuerjahres oder bei Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses ausständigen. Hat er keine Steuerkarte erhalten oder ist sie verloren gegangen, so muß der Arbeiter sich eine Karte besorgen. Der Unternehmer hat, solange ihm die Steuerkarte nicht ausständig ist, volle 10 Proz. des Arbeitslohnes als Steuer einzubehalten.

Die allgemeine Steuerermäßigung für die Ehefrau steht dem Steuerpflichtigen auch dann zu, wenn die Ehefrau selbst Arbeitsverdienst hat. Voraussetzung ist, daß sie zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählt, dagegen besteht der Anspruch nicht, wenn die Eheleute dauernd getrennt leben. Steht die Ehefrau selbst im Arbeitsverhältnis, so hat sie, trotzdem der Ehemann die Steuerermäßigung erhält, ihrerseits Anspruch auf Freilassung des steuerfreien

„Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen!“ Hallt die frohe Botschaft nicht schon seit bald zwei Jahrtausenden mit ehernen Tönen vom Turm? Wo ist der Friede, wo das Wohlgefallen? Die uns die bittere Suppe des furchtbarsten aller Kriege einbrockten, eines Wahnsinnes, der den Massenmord heiligte, lassen arbeitssame und arbeitswillige Volksgenossen in Zimmer und Stend verkommen, bürden den Massen alle Opfer auf und — schlumpfen über die Sozialpolitik als Hauptursache der Krise. Als ob proletarisches Solidaritätsbewußtsein, die Verpflichtung der Allgemeinheit, für die Opfer des Krieges, der Arbeit, für Säuglingsstich, stillende Mütter, Krüppel, Witwen und Waisen einzustehen, nicht selbstverständlich wären, als ob dieser Sozialismus nicht Pflicht christlicher Nächstenliebe wäre, die doch gerade bei den Besitzenden hoch im Kurs stehen sollte! Die Massen müssen alle Last der Reparationen auf sich nehmen, wenn sie auch schier zusammenbrechen. Aber die Vertreter des kapitalistischen Systems schreien Zeter und Mordio über die hohen Löhne und Gehälter und betonen bei jeder Gelegenheit mit heuchlerischem Augenaufschlag, daß die Wirtschaftsmaschinerie längst in Gang gesetzt wäre, wenn die „verderbliche“ Lohnpolitik der Gewerkschaften nicht die Substanz verzehre.

Den Beweis liefern uns die „Wirtschaftsführer“ bis zur Stunde schuldig, sie haben ihn noch zu erbringen! Wenn, wie der nordamerikanische Arbeitsminister Davis einmal sagte, „niedrige Löhne Diebstahl an der Allgemeinheit sind“, so dürfte angelehnt der rund um Deutschland errichteten Zollmauern die staatliche Initiative sich vom Gehreier der Scharfmacher nach Aufhebung tariflicher Bindungen nie und nimmer ins Bodstorn jagen lassen!

Wer die Wirtschaftsprobleme nur vom grünen Tisch aus betrachtet und das Gefühl niemals kannte, wie weß Hunger tut, würde eines Besseren bedürfte, er mal einen Blick in die besonders schwer heimgesuchten Arbeiterhaushalte, sähe er die Hunderttausende von Rünftlern hoffnungslos dahindarben. Wäkte er in die vielen um ihr Jugendglück betrogenen Kinderherzen, denen kein Weihnachtsmunder auflächelt, denen kein Stern von Bethlehem strahlt, wüßte ihm die hohlwangigen, gramgerührten Frauen und Mütter etwas zu sagen, er würde vor Scham in die Erde sinken. Auch die Frauen, deren Mann noch arbeitet, verzehren sich in der Sorge um das leibliche und seelische Wohl ihrer Angehörigen, auch ihnen bereitet sie manch schlaflose Nacht. Auch der Hunger nach den Gütern der Kultur tut weß — welcher Proletarier vermag ihn heut zu stillen!

Zefknwetterungen, gewinnlüchtige Spekulationen, Vergeudung des Volkvermögens, Kapitalflucht ins Ausland bringen das Gefühl des Staates ins Wanken — aber das Volk, statt in Entracht und gegenseitigem Verständnis alle Kräfte anzupannern, um die Feinde seines aus Trümmern des Absolutismus neugeimmerten Volksstaates zu Paaren zu treiben, läßt sich von politischen Scharlatanen betören, die das Schlagwort über die Vernunft, die politische Frage über das zielbewußte Handeln, die Demagogie über die Wahrschaffigkeit setzen.

Not-Weihnachten 1931! Auch deine Groden werden verlingen, auch du wirst ins Meer der Bergessenheit sinken. Aber besteben bleibe in wird der Lichtgedanke und die Hoffnung, die sich um ihn rankt, daß trotz aller Leiden, die die Menschheit heute noch durchkostet, trotz der harten Prüfungen, die ihr auferlegt werden, doch einmal die Selbstbestimmung kommen wird, die der Arbeit ihre Wehse und ihren Adel gibt und planmäßiges Handeln an die Stelle des jetzigen Chaos setzt. Dann wird ihr tiefer Sinn symbolisch erfüllt, die Menschen werden — reich und lieb werden! Artur Stahel (Nürnberg).

Lohnbetrags von ihrem Arbeitslohn (14,40 M. die Woche). Dasselbe trifft zu auf Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Hat das Kind kein eigenes Arbeitseinkommen, so steht dem Vater die Ermäßigung bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu. Als Kinder gelten neben den Abstammungen des Haushaltungsvorstandes die zu seiner Haushaltung zählenden minderjährigen Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie deren Abstammlinge. Der vom Großvater unterhaltene minderjährige Enkel fällt also auch unter die Kinderermäßigung. Zur Haushaltung eines Steuerpflichtigen zählen minderjährige Kinder auch dann, wenn sie sich in wirtschaftlicher Abhängigkeit von ihm zum Zweck der Erziehung (Schule) oder des Unterrichts (Lehre) außerhalb der Wohnung aufhalten.

Tritt im Laufe des Steuerjahres eine Veränderung im Familienstand des Steuerpflichtigen ein (z. B. Verheiratung, Geburt eines Kindes), so muß die Steuerkarte sofort der Gemeindebehörde zur Ergänzung vorgelegt werden. Der Unternehmer darf diese Veränderung nicht früher berücksichtigen als bis ihm die von der Gemeindebehörde ergänzte Steuerkarte vorgelegt worden ist. Die Änderung wirkt erst von der ersten Lohnzahlung nach Vorlage der ergänzten Karte ab. Bemindert sich dagegen die Zahl der Angehörigen im Laufe des Steuerjahres (z. B. durch Tod oder Ausscheiden eines Angehörigen aus der Haushaltung), so braucht darüber keine Meldung gemacht zu werden. Diese Änderung im Familienstand wirkt erst vom nächsten Kalenderjahr ab.

Für Werbungskosten und Sonderleistungen steht das Einkommensteuergesetz bekanntlich einen

Pauschalatz von je 20 M. monatlich bzw. je 4,80 M. wöchent-lich vor, daneben beträgt der sogenannte steuerfreie Lohnbetrag 60 M. im Monat bzw. 14,40 M. wöchent-lich. Es sind also in allen Fällen von Arbeitseinkommen steuerfrei insgesamt 100 M. monatlich bzw. 24 M. wöchent-lich. Zu diesen Abschlägen kommen dann die Freibeträge für Frau und Kinder.

Für viele Kollegen dürfte eine höhere Freibetragsgrenze infolge besonderer Verhältnisse in Frage kommen. Deshalb sei in Kürze nochmals auf die gesetzlichen Möglichkeiten hierzu hingewiesen.

Der steuerfreie Lohnbetrag von 60 M. im Monat bzw. 14,40 M. die Woche kann erhöht werden wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse (z. B. außer-gewöhnliche Belastung durch Unterhalt mittelloser Angehöriger, Krankheit usw. des Steuerpflichtigen oder seiner Angehörigen). Die Erhöhung ist also möglich bei besonderen Aufwendungen für Kinder in Berufsausbildung und bei Besuch höherer Schulen. Auch besondere Ausgaben für Pflege und Aufsicht gebrechlicher Kinder sowie Ausgaben für ältere erwerbslose Kinder, desgleichen Alimentenzahlung können zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt damit zu bestreiten. Bezüglich also Eltern oder ein Elternteil ledig-lich eine kleine staatliche Rente, so wird ein Erhebungs-antrag zur Steuererleichterung führen. Umfang der Steuererleichterung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach der Höhe der Unterhaltsleistung. Mittellostigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Angehörige überhaupt keine Mittel besitzt, sondern auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel

Die Arbeitsdienstpflicht - eine Kulturtat?

Der Gedanke der Arbeitsdienstpflicht, als ein Mittel zur Wiederbelebung einer zerrütteten Wirtschaft, ist in den Krisenzeiten des Kapitalismus wiederholt propagiert worden. Besonders jetzt, wo die Zahl der Erwerbslosen eine Höhe erreicht hat, die fast auf die Kaufkraft der Massen drückt, erwarten die Befürworter eines solchen Planes von seiner Durchführung große finanzielle und volkswirtschaftliche Vorteile für den Staat und die Wirtschaft. Jedoch nicht nur volkswirtschaftliche Vorteile verspricht man sich, sondern ist gleichzeitig der Ansicht, daß die Arbeitsdienstpflicht eine kulturelle Tat sei, weil sie als ein Erziehungsmittel für unsere Jugend zu ordentlichen und arbeitsamen Menschen, gerade in der heutigen Zeit sehr begrüßenswert sei. Manche Befürworter (z. B. die NSDAP.) fordern sie außerdem als Ersatz für eine allgemeine Wehrpflicht.

Als Gewerkschafter haben wir allen Grund, solche Forderungen und ihre Begründungen auf ihre Stichhaltigkeit einmal etwas näher zu untersuchen. Und nicht nur die wirtschaftliche, sondern ganz besonders die pädagogische Seite ist bei einer Kritik der Arbeitsdienstpflicht zu beachten. Dabei ist belanglos, wenn die Arbeitsdienstpflicht vorerst nicht zum Gesetz erhoben ist, sondern vielmehr in der freiwilligen Arbeitsdienstpflicht, durch die Notverordnung vom 23. Juli 1931, erst eine gewisse Vorstufe erreicht hat.

I.

Eine der wichtigsten Frage ist wohl die, wie soll die Arbeitsdienstpflicht aussehen? Hier liegen neben dem Antrag der Wirtschaftspartei (Reichstag, Drucksache 144) eine Anzahl Äußerungen bedeutender Vertreter des Gedankens einer Arbeitsdienstpflicht vor, aus denen wir uns ein klares Bild über den Aufbau eines solchen Arbeitsheeres machen können.

Für das Arbeitsdienstheer sollen bekanntlich Jungen (später auch Mädchen) im Alter von 17 bis 25 Jahren für 12 Monate eingezogen, möglichst uniformiert und in Kasernen untergebracht werden. Sie sollen Arbeiten, die im Interesse der Allgemeinheit liegen, ausführen, z. B. Straßeneubauten, Straßenausbesserungen, Kultivierung von Obland usw. Eine Bezahlung für diese Arbeiten findet nicht statt. Neben der Verpflegung und Bekleidung soll lediglich ein Taschengeld von höchstens 50 Pf. täglich gezahlt werden. Über die Dauer der Arbeitszeit herrscht noch keine klare Meinung, doch geht aus fast allen Äußerungen hervor, daß die Arbeitsdienstpflichtigen den Achtstundentag verlieren (und das in einer Zeit, in der es geboten erscheint, allgemein die Vierzigstundenswoche einzuführen). Mögen nun auch die Ansichten über die Organisation eines Arbeitsheeres im einzelnen verschieden sein, in einem Punkt herrscht vollkommene Übereinstimmung, nämlich darüber, daß „trockenste Disziplin“ gefordert werden müsse. „Trägheit und Nachlässigkeit im Dienste, besonders aber Ungehorsam und Unzufriedenheit gegen die Anordnungen der Führer, sind durch strenge Bestrafung im Keime zu ersticken... Pünktlich um 10 Uhr wird zu Bett gegangen“ (Schwedsten, „Arbeitsdienstpflicht“, Verlag Perthes, Gotha). Zur Durchführung dieser Disziplin wird ein besonderes Strafgesetzbuch für das



Fünfzig Jahre Verbandsmitglied



Albin Menzel in Jena
Eingetretten: 25. Dezember 1881 - Jetzt Invalide



Arbeitsheer gefordert, welches dem ehemaligen Militärtragesetzbuch entsprechen soll. Für die Übergangszeit wird außerdem ein Ausnahmegesetz (Dr. med. Steinmeyer im „Berliner Lokalanzeiger“) vorgeschlagen, nach dem für das Alter von 15 bis 17 Jahren die Prügelstrafe, vom 18. Lebensjahr an die Todesstrafe für Desertation eingeführt werden soll. Daß solche Vorschläge nicht nur in dem Gehirn einzelner Phantasten vorhanden sind, beweist der § 19 des Antrags der Wirtschaftspartei: „Wer sich der Arbeitsdienstpflicht vorzüglich oder rechtswidrig entzieht... wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten... bestraft. Missetäter, Gehilfen, Begünstiger und Aufreizter werden wie Täter bestraft. (Von mir hervorgehoben. E. N.) Der Versuch ist strafbar.“

Im solchen Maßnahmen praktische Geltung zu verschaffen, ist natürlich ein gut funktionierender Führerapparat notwendig. Hierzu beschließt man die Wartestandsbeamten zu nehmen. Heeresangehörige, die nach einwandfreier Ableistung ihrer Dienstzeit entlassen sind, sollen hier bevorzugt werden. Und was die Bevorzugten auf dem Gebiet der Erziehung leisten werden, das kann sich jeder einigermaßen unverbildete Mensch mit Schrecken vorstellen!

II.

Die wirtschaftliche Notwendigkeit der Arbeitsdienstpflicht verfußt der Direktor der Zunterswerke, Sachsenberg, in der „Deutschen Bergwerkszeitung“ (Nr. 206, vom 3. September 1930) zu beweisen. Er behauptet, daß neben den Vorteilen für die Wirtschaft auch der Staat durch die Arbeitsdienstpflicht finanzielle Vorteile erreichen könne, weil die Unterstützungssumme für die Erwerbslosen höher sei als die Kosten für ein eventuelles

Arbeitsheer. Sachsenberg legt seinen Berechnungen ein Arbeitsheer von 450 000 Dienstpflichtigen zugrunde. Dazu kommen 16 875 beamtete höhere, mittlere und Unterführer, für die er ein Durchschnittsgehalt von 3500 bis 5000 M. einsetzt. Die Summe, die er für Verwaltung und Wohlfahrtspflege einsetzt (25 Millionen Mark), erscheint ziemlich niedrig. Allerdings rechnet Sachsenberg damit, daß z. B. dienstpflichtige Ärzte (!) die Wohlfahrtspflege verbilligen sollen. Für Taschengeld rechnet er 12 M. monatlich für den Dienstpflichtigen, also weniger als 50 Pf. täglich, vor allem in den Monaten mit fünf Wochen. Nach seinen Berechnungen ergibt sich folgende Tabelle:

Unterhaltungsgeld (Verpflegung, Kleidung usw.) 230,2 Mill. M.	
Taschengeld für 450 000 Dienstpflichtige	64,8 Mill. M.
In Gehalt für 16 875 Führer	64,0 Mill. M.
Für Verwaltung und Wohlfahrtspflege	25,0 Mill. M.
Er gibt die Summe von 414,0 Mill. M.	

Demgegenüber rechnet er für die Durchschnittsunterstützung eines Erwerbslosen monatlich 70 M. Unterhaltungsgeld (Unterstützung), 6 M. Krankentafelbeiträge und 10 M. Verwaltungskosten. Nach dieser Berechnung würde zwar ein Arbeitsheer von 450 000 Dienstpflichtigen 51 Millionen Mark weniger kosten, als an 450 000 Arbeitslose gezahlt wird. Doch ist selbst Sachsenberg gezwungen, diese 51 Millionen Mark für Bauten zur Unterbringung der Arbeitsdienstpflichtigen gleich wieder einzusetzen. Außerdem kann man wohl berechtigte Zweifel erheben, ob die monatliche Durchschnittsunterstützungssumme von 70 M. für einen Erwerbslosen nicht zu hoch gegriffen ist. Besonders, nachdem man den jugendlichen Erwerbslosen die Unterstützung zum großen Teil fast ganz entnehmen und auch die anderen Unterstützungslagen durch Notverordnung gekürzt hat, scheint diese Summe nicht mehr zu stimmen. Vergessen wir auch nicht, daß die Erwerbslosenunterstützung zu einem beträchtlichen Teil eine Rückzahlung für früher geleistete Beiträge ist. Der zu Unterhaltende hat also einen gewissen rechtlichen Anspruch auf diese Auszahlung!

Wir dürfen uns jedenfalls von Aufstellungen in der Art, wie sie Sachsenberg macht, nicht verblüffen lassen. Denn schon wenn sich der von Sachsenberg kalkulierte Unterstützungslatz verringert, ist seine Rechnung hinfällig. Es müssen darum gegen die Behauptung, die Arbeitsdienstpflicht bedeute für den Staat einen finanziellen Vorteil, berechtigte Zweifel erhoben werden; es ist sogar wahrscheinlich, daß die Erhaltung eines Arbeitsdienstheeres dem Staat teuer kommt, als die zu zahlende Erwerbslosenunterstützung. Und wer die Mehrkosten eines solchen Arbeitsheeres zu tragen hat, das ist bei den heutigen Machtverhältnissen nicht schwer zu erraten. Die Mehrkosten würden sicher einmal wieder durch Zahlung neuer Steuern (Notverordnung) der arbeitenden Klasse aufgeschuldet werden!

III.

Wenden wir uns nun der Behauptung zu, die Arbeitsdienstpflicht sei volkswirtschaftlich geboten, sie diene zur teilweisen Behebung der Arbeitslosigkeit und zur Hebung der Wirtschaft durch Hebung der Produktion. Wir wissen, daß die Hebung der Produktion allein nicht genügt, um die Wirtschaft zu heben. Daß hierzu vielmehr die Konjunktion (das Abfließen von Waren) notwendig ist. Diese sinkt aber gerade durch die Arbeitsdienstpflicht noch mehr! Da nämlich die Bedürfnisse der Arbeitsdienstpflichtigen (Kleidung, Verpflegung,

150 Jahre Berliner Buchdrucker-Krankenkasse

Am 23. Dezember 1931 sind 150 Jahre seit der Gründung der Berliner Buchdrucker-Krankenkasse vergangen. Wenn heute vielfach über einen Abbau und hier und da sogar über eine gänzliche Beseitigung der Sozialversicherung gesprochen wird, so ist demgegenüber die Erinnerung an die Tatsache am Platz, daß bereits vor 150 Jahren eine Anzahl Berliner Buchdrucker die Notwendigkeit erkannte, die erkrankten Kollegen im Krankheitsfall zu unterstützen.

Das Verdienst der Gründung der Kasse gebührt einem Buchdrucker Moritz, der im Jahre 1781 bei seinen Kollegen anregte, zugunsten der erkrankten Kollegen eine Kasse zu gründen, aus der ihnen im Krankheitsfall eine wöchentliche Geldunterstützung gezahlt werden sollte. Der Antrag von Moritz fand zwar nicht allgemeine Zustimmung, jedoch entschied sich eine Anzahl Kollegen für die Ausföhrung des Antrags, und am 23. Dezember 1781 erfolgte die Gründung der „Allgemeinen Kranken- und Wittumskasse der Mitglieder der Buchdruckerkunst“. Am 1. Januar 1782 begann die Krankenkasse mit 20 Mitgliedern ihre Wirkamkeit. Die erste gedruckt vorliegende Satzung, damals Artikel genannt, stammt aus dem Jahre 1797. Es ist interessant, diese Artikel heute zu lesen. Als Krankengeld wurden 2 Taler wöchentlich gezahlt. Wer aber nur einige Tage krank war, bekam nichts. Man führte also damals bereits den Gedanken der Wartezeit durch. Der Rentant hatte die Beiträge, die in der Regel einen Groschen wöchentlich betragen, je nach dem Krankenstand aber auch in höherem Betrag erhoben werden, einzusammeln. Er durfte höchstens einen Kasseebestand von 5 Talern haben. Das Krankengeld mußte er den Patienten wöchentlich selbst überbringen und sich dabei nach ihrem Zustand genau erkundigen. Für seine Mühe war er von allen Beiträgen frei und erhielt alle halbe Jahre außerdem einen Taler. Die erste Satzung hat auch bereits an Beitragsschuldner und Simulanten gedacht. Artikel 14 lautete:

Derjenige, welcher seinen Groschen nicht beiträgt, wenn ein Zettel kommt; desgleichen, wer nicht krank ist, sondern sich

nur to stellen, um die Kasse zu betragen, wird auf immer aus dem Kasseebuch wehrrichen.

Interessant ist auch der Artikel 25:

Wenn ein Kranker in öffentlichen Tabagien sich solcher Sandnungen erlaßt, die geradezu einer Krankheit nicht angemessen sind, und eine Dillahl zusetzt, welches auf dem wöchentlichen Umlauf an, so soll der Rentant schuldig und verbunden sein, ohne eine nochmalige Anfrage dierhalb bei der Gesellschaft an ihm, den Kranken für Eine Woche das Krankengeld zurückzubehalten. — Glaubt aber der Kranke, daß ihm zu nahe geteche, so hat er das Recht, dierhalb bei der nächsten Zusammenkunft der Gesellschaft Vorstellung an thun, welche alsdann hierüber kurz entscheiden wird.

Die Mitgliederzahl betrug im Jahre 1797: 130, stieg bis 1806 auf 176, um dann bis 1815 auf 113 wieder zu sinken. Bis zu diesem Jahre bestand neben der Allgemeinen Krankenkasse noch eine Kasse der Ungerischen Buchdrucker, gewissermaßen also eine Betriebskrankenkasse, deren Mitgliederzahl zuletzt 61 betrug. Nach Auflösung der Ungerischen Kasse stieg die Mitgliederzahl der Allgemeinen Kasse ständig und betrug 1849: 650. Im August 1849 schieben, veranlaßt durch die sogenannten „Mainzer Beschlüsse“ der National-Buchdruckerversammlung vom Jahre 1848, etwa 225 Mitglieder aus der seit 1815 alleinigen Kasse aus und gründeten die „Bereinigte Kranken-, Sterbe- und Wittumskasse“ sowie eine Invalidenkasse der assoziierten Buchdrucker Berlins. Dieser Kasse traten bald weitere 250 Mitglieder der Allgemeinen Kasse bei. Die Berliner Buchdruckerbesthaber erklärten sich nun bereit, die Fortführung der Allgemeinen Kasse oder die Gründung einer neuen Kasse dadurch zu fördern, daß sie sich verpflichteten, außer ihrem eignen Beitrag als ordentliche Mitglieder der Kasse für jeden in ihren Offizinen beschäftigten Gehilfen und Lehrling noch einen wöchentlichen Beitrag von einem Silbergroschen zu leisten. Nach Beratung durch eine Kommission von Prinzipalen und Gehilfen wurde das neue Statut der Kasse aufgestellt, die jetzt den Namen „Bereinigte Kranken-, Invaliden-, Reiseunterstützungs- und Sterbekasse der Buchdrucker Berlins“ erhielt. Hier begann also die Beteiligung der Arbeitgeber an der Aufbringung der Kassemittel.

Im Jahre 1853 verlangte das Polizeipräsidium die Einreichung der Statuten zur Prüfung und Genehmigung.

Gleichzeitig wies das Polizeipräsidium darauf hin, daß es im öffentlichen und allgemeinen Interesse wünschenswert und angemessen erscheine, die Verschmelzung der beiden seit 1840 bestehenden Kassee herbeizuföhren. Hierzu kam es aber zunächst nicht, weil sich die Organe beider Kassee über die Verschmelzungsbedingungen nicht einigen konnten. Im März 1854 wurde dann zunächst die Kasse der assoziierten Buchdrucker Berlins und im Februar 1855 auch die Bereinigte Kranken-, Invaliden-, Reiseunterstützungs- und Sterbekasse der Buchdrucker Berlins vom Polizeipräsidium aufgelöst. Die vom Vorstand nachgegebene Erlaubnis zur vorläufigen Weiterföhrung der Kasse wurde zwar erteilt, aber die Bedingung daran geknüpft, schleunigst ein neues Statut für eine gemeinsame Kasse aufzustellen. Bei der Beratung und Beschlußfassung über das neue Statut entschied sich die Generalversammlung gleichzeitig für die Unterstellung des Statuts unter das Berliner Ortsstatut. Hierdurch erhielt die Kasse das Recht, die Anmeldung der beschäftigten Gehilfen sowie die Einziehung der Beiträge und die Zahlung eines Zuschusses von den Arbeitgebern zu verlangen. Dieser Zuschuß betrug 10 Pf. wöchentlich für jeden beschäftigten Gehilfen und Lehrling und 40 Pf. für jeden Druckgänger. Durch eine Statutenänderung im Jahre 1863 wurde der Prinspalbeitrag auf 25 Pro. des Mitgliederbeitrags festgelegt. Weitere Statutenänderungen mußten 1870 durch Verfügung der Aufsichtsböhrde erfolgen, und zwar mußte die Invaliden- und Reiseunterstützungskasse von der Kranken- und Sterbekasse getrennt werden. In den folgenden Jahren erfuhren die Leistungen der Kasse und auch die Beiträge zeitgemäße Eröhungen, die grundsätzlichen Satzungsvorschriften blieben aber bestehen. Die Kasse nahm eine fast ununterbrochene Aufwärtsentwicklung.

Im Jahre 1881, nach hundertjährigem Bestehen, betrug die durchschnittliche Mitgliederzahl 2385. An Unterstützungen wurden monatlich bereits rund 5000 M. ausgeschüttet. Zur Zeit des Erscheinens der kaiserlichen Postpflicht vom 17. November 1881, durch die die reichsgesetzliche Ordnung der Sozialversicherung im Deutschen Reich eingeleitet

Wohnung) wiederum möglichst von Arbeitsdienstpflichtigen hergestellt werden sollen, andererseits die persönlichen Bedürfnisse der Arbeitsdienstpflichtigen als besonders niedrig entlohnte Arbeiter (Zahngeld von 50 Pf.) nur sehr niedrig sein können, scheiden sie als Konsumenten im volkswirtschaftlichen Sinne aus. Doch nicht nur ihre Kaufkraft würde sich verringern, sie würden außerdem noch einer großen Zahl von Arbeitern die sonst im Lohn ausgeführten Arbeiten fortnehmen, welche dann, ihrerseits arbeitslos, um ein weiteres die Kaufkraft belasten. Auch in den Kaufhäusern und bei den mit der Herstellung der sonst abgebotenen Waren Beschäftigten müßten weitere Kürzungen vorgenommen werden. Je niedriger aber die Kaufkraft der Massen, je größer die Arbeitslosigkeit! Steigerung der Produktion durch Verbilligung auf Kosten des Lohnes ist eben auch hier ein schlechter, weil nicht zum Ziel führender Ausweg aus einer Krise. Die Arbeitsdienstpflicht kann also weder volkswirtschaftliche Vorteile bringen, noch kann sie die Arbeitslosigkeit auch nur teilweise beseitigen. So lehnt z. B. sogar der bürgerliche „Hannoversche Kurier“ die Arbeitsdienstpflicht ab, weil sie ...berast unrentabel sei, daß der heutige Staat die Kosten nicht einmal zu einem geringen Bruchteil aufbringen könne!

IV.

Auf eine Siedlungsmöglichkeit bei der freiwilligen Arbeitsdienstpflicht sei hier deshalb noch ganz kurz eingegangen, weil sie vielleicht Siedlungslustige veranlassen könnte, die Arbeitsdienstpflicht wenigstens hier als gut anzusehen. Die §§ 18, 19 der Verordnung vom 23. Juli 1931 sagen, daß für Arbeitsdienstwillige erleichterte Siedlungsmöglichkeiten geschaffen seien. Dem Arbeitsdienstpflichtigen kann danach ein Betrag von 1,50 M. täglich gutgeschrieben werden für Siedlungszwecke. Sicher wäre ein vernünftiges Siedlungsprogramm gerade heute sehr begrüßenswert und notwendig! Doch durch die Sparmöglichkeit bei der (freiwilligen) Arbeitsdienstpflicht ist keine reale Grundlage für eine Siedlung gegeben; wenn nicht der Arbeitsdienstpflichtige mindestens 10 Jahre im Arbeitsdienst dient. Denn dann erst würde er eine Summe von höchstens 6000 M. erhalten, eine Summe, die zum allerwenigsten benötigt wird, um eine kleine Siedlung zu gründen! Zehn Jahre dienen im Arbeitsdienst — also zehn Jahre sich nur das Allernotwendigste leisten können — dafür kann er eventuell als Dank eine Summe von 5000 M. für Siedlungszwecke erhalten. Einem vernünftigen Siedlungsgeheiß, wie wir es brauchen, entspricht diese Siedlungsmöglichkeit nicht, sie ist lediglich als ein Zwangsmittel für Arbeitsdienstwillige zu betrachten.

V.

Für die Ablehnung der Arbeitsdienstpflicht spricht außerdem das Beispiel der bulgarischen Arbeitsdienstpflicht. Bulgarien war das erste Land in Europa, welches die Arbeitsdienstpflicht einführte. In diesem Land zeigte sich, daß sie zu einer großen finanziellen Last für den Staat wurde. Trotz 10 bis 12 Stunden täglicher Arbeitszeit sowie Unterbringung der bekanntlich sehr anspruchsvollen bulgarischen Dienstpflichtigen in nur notwendigen Baracken aus Reisig oder Lehm, dabei nur dünnes Futter aus der Feldkasseln, brachte dieses Unternehmen dem bulgarischen Staat einen Verlust von 30 bis 40 Millionen Mark in den ersten Jahren. Dieses Resultat wäre jedoch viel katastrophaler, wenn nicht die, die das Geld dazu haben, sich von der Arbeitsdienstpflicht loskaufen

würde, könnten die Berliner Buchdrucker so bereits auf eine hundertjährige segensreiche Tätigkeit im Dienst der kranken Berufsgenossen zurückblicken.

In den seitdem vergangenen weiteren 50 Jahren wurde die Kasse den jeweiligen Gegebenheiten und Zeitverhältnissen angepaßt. Beim Inkrafttreten der staatlichen Zwangsversicherung im Jahre 1884 unterstellte sich die Kasse diesem Gesetz. Die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz von 1903 brachte die Möglichkeit zum Eintritt des Buchdrucker-Sitzpersonals in die Kasse. Beim Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung Anfang 1914 wurde die Zulassung der Kasse als besondere Ortskrankenkasse beantragt und auch erteilt. Die Entwicklung des Berliner Buchdruckerwerkes in den letzten Jahrzehnten hatte naturgemäß auch eine Aufwärtsbewegung der Mitgliedszahl im Gefolge. Der Höchststand von fast 43 000 ist infolge der derzeitigen Wirtschaftslage inzwischen allerdings auf rund 37 000 zurückgegangen. Aber auch diese Zahl zeigt eine Entwicklung der Kasse, die ihre Gründer vor 150 Jahren wohl kaum geahnt haben.

Die jetzige Ortskrankenkasse für das Buchdruckerwerk zu Berlin hat ihre Leistungen weitgehend ausgebaut. Sie besitzt eine Lungenheilstätte, ein Kurheim für Herzkrankte und je ein Genesungshaus für männliche und weibliche Mitglieder, ferner eigene Institute für physikalische Behandlung, Röntgen- und diagnostische Untersuchungen sowie Zahnbehandlung. Von den gesetzlich zugelassenen Mehrleistungen hat die Kasse die wichtigsten eingeführt. Leider werden diese Mehrleistungen auf Grund der letzten Novellierung mit dem Beginn des Jahres 1932 aufgehoben, und die Kasse muß sich zunächst auf die Gewährung der Regelleistungen beschränken. Vorstand und Aufsicht der Kasse arbeiten jedoch zum Wohle der Versicherten einmütig zusammen. Diese Tatsache berechtigt zu der Erwartung, daß die Kasse auch die jetzige Notzeit ebenso überwinden wird, wie es bei Schwierigkeiten im Laufe ihres 150jährigen Bestehens wiederholt geschehen ist. D. Sch.

könnten! Von diesem Geld wurde zu einem großen Teil das Arbeitsheer finanziert. Wer also reich ist, braucht nicht zu dienen!

Das Beispiel in Bulgarien zeigt uns aber auch, wie durch die Arbeitsdienstpflicht viele Arbeiter aus dem Bauwesen, Straßenbau usw. ihre Arbeit verloren haben; denn die Dienstpflichtigen werden auch in den verschiedenen Sonderbetrieben der Generaldirektion (Ziegeleien, Tischlereien, Gärtnereien usw.) beschäftigt. Ein Beweis, wie groß die Not ist, daß die Arbeitsdienstpflichtigen als Lohnrücker oder gar als Streikbrecher Verwendung finden können und wie notwendig darum eine Ablehnung durch die Gewerkschaften geboten erscheint.

Im Bulgarien wurden durch die Arbeitsdienstpflicht wirtschaftliche oder finanzielle Vorteile jedenfalls kaum erzielt.

VI.

Vielleicht, muß man sich mit Recht fragen, legen die Bewörter einer Arbeitsdienstpflicht gar keinen großen Wert auf die wirtschaftliche Seite dieses Planes? Und dem ist tatsächlich so! Dr. Moldenhauer sagt in der „Berliner Morgenzeitung“: „Für die Lösung des Arbeitslosenproblems bedeutet dieser Gedanke (der Arbeitsdienstpflicht) sehr wenig. Das streben auch seine Bewörter nicht in erster Linie an.“ Warum seine Bewörter nicht in erster Linie anstreben, verrät uns der § 1 des Antrags der Wirtschaftspartei: „Die Arbeitsdienstpflicht ist Ehrendienst an Volk und Reich. Sie dient der Erziehung der deutschen Jugend zur freiwilligen Unterordnung (von mit hervorgehobenen E. N.) gegenüber dem Wohl der Allgemeinheit, zu geregelter Arbeit und Pflächterfüllung.“

Unter Erziehung verstehen wir, Menschen dahin zu bringen, daß sie sich aus ihre Geisteskräfte gebrauchen, daß der Mensch lernt, sich für das von ihm als gut und recht Erkante zu entscheiden und danach handelt! Eine solche Erziehung ist aber durch die Arbeitsdienstpflicht nicht garantiert. Im Arbeitsdienstler will man der heranwachsenden Jugend den Schlüssel beibringen, den sie früher beim Militär erhalten haben. Pflächterfüllung in diesem Sinne heißt, blindlings das zu tun, was die wollen, die die Macht in den Händen haben. Es ist also ein Seer zur Erziehung der Widerpenntigen zur Einordnung in das Staatsleben.

Im pädagogischen Problem liegen denn auch die wirtlichen Gründe, warum sich gewisse Kreise so warm für den Gedanken der Arbeitsdienstpflicht einsetzen. Und gerade darum bedeutet die Arbeitsdienstpflicht eine große Gefahr auch für die freien Gewerkschaften. Wohin die große geplante Erziehung zur Einordnung und Pflächterfüllung führt, das hat uns der Krieg gezeigt, der auf der einen Seite Tote und Verwundete, Witwen und Waisen, Hungernde und Unterernährte brachte und auf der andern Seite Kriegsgewinnler und Ranonensabrikanten, die an solcher „Pflächterfüllung“ ungeheure Summen verdienten. Damit dieses Spiel wiederholt werden kann, braucht man Menschen mit Kadavergehorsam! Durch Verfeinerung der Begriffe Pflächterfüllung und Kadavergehorsam ist der Sieg der Unernunft, der sich ausdrückt in neuen Kriegen, im Sieg des Faschismus, in größerer Unterdrückung der Arbeiterklasse, unabwendbar.

Am es nochmals zu betonen, wir als Gewerkschaftler brauchen einen Nachwuchs, der seine Handlungen und Entscheidungen aus freier, eigener Einsicht in unsere Ziele trifft und bereit ist, mit uns um die Verwirklichung der sozialistischen Idee zu kämpfen. Dazu ist zwar auch eine Erziehung notwendig, doch unterbleibt sich diese grundsätzlich von der Erziehung, die durch die Arbeitsdienstpflicht vorgenommen werden soll.

VII.

Welche Seite der Arbeitsdienstpflicht wir auch betrachten, für uns Gewerkschaftler ergibt sich die Aufgabe, die Arbeitsdienstpflicht genau so zu bekämpfen, wie wir den Faschismus bekämpfen. Dazu ist es notwendig, in den Gewerkschaftsversammlungen und bei der Gewerkschaftsjugend über die Arbeitsdienstpflicht zu sprechen und den wahren Kern dieses verwerflichen, reaktionären Vorhabens aufzuzeigen. Außerdem ist es notwendig, in öffentlichen (Gewerkschafts-)Versammlungen Stellung zu nehmen und vor allem die erwerbslosen Gewerkschaftler aufzuklären.

Vielleicht dürfen wir in einigen Wochen nicht mehr aussprechen, was im Interesse der gesamten Arbeiterschaft auszusprechen notwendig ist: Die Arbeitsdienstpflicht ist keine Kulturart — sie ist eine Kulturhandel! Eine Kulturhandel deshalb, weil sie zur Knechtshaft erzieht und so in Unernunft die Wege ebnet! Erwin Ries (Göttingen).

Korrespondenzen

Wiesfeld. Am 6. Dezember fand eine außerordentliche Versammlung statt, die einen mittelmäßigen Besuch zu verzeichnen hatte. Eingangs der Versammlung gedachte Vorsitzender Strathmann zweier aus dem Leben geschiedener Kollegen. Unter „Vereinsmitteilungen“ teilte er mit, daß auch hier die Prinzipale auf Inkraftsetzung der alten Lehrlingskassell bringen, was von uns bei der heutigen katastrophalen Arbeitslage nur als Hohn aufgefakt werden könne. Gleichzeitig hat er die Betriebsräte, die beschäftigten Lehrlingsangehörigen zu Herten schon heute auf unbedingte Einhaltung der Lehrlingskassell zu achten, um spätere Klagen zu vermeiden. Über die letzten Lohnverhandlungen mit dem nachfolgenden Schiedspruch teilte der Vorsitzende mit, daß der um 3 M. erniedrigte

Spitzenlohn bisher noch nicht für verbindlich erklärt ist, so daß jeder Kollege noch seinen alten Lohn zu verlangen habe. Dieses ist bei der letzten Lohnzahlung in allen Betrieben geschehen. Des weiteren möchte Kollege Strathmann auf die in den nächsten Tagen zu erwartende Notverordnung aufmerksam, die wiederum nur Verschlechterungen für die Arbeiterschaft im Gefolge haben werde. Er appellierte an die Kollegen, trotzdem fest zur Verbandsleitung zu stehen, da unsre Führer auch in dieser schlechten Zeit alles tun, was in ihren Kräften steht. Die Distriktion brachte die allgemeine Unzufriedenheit über die fortwährenden Lohnablässe und die immer stärkere Entrechtung der Arbeiterschaft spontan zum Ausdruck. Eine Retention hielt der Vorsitzende nicht für zweckmäßig, da unsre Verbandsinstanzen über die Stimmung in der Kollegenchaft sicher genau unterrichtet sei. Um unsern arbeitslosen und inaktiven Kollegen zu Weisnachsten aus der Ortsliste eine kleine Zuwendung machen zu können, machte sich ein einmaliger Extrabeitrag von einer Mark erforderlich. Trotz allgemeiner Aneignung gegen Extrabeiträge bei den heute für alle brüdenden Verhältnissen, fand dieser Antrag einstimmige Annahme, um den unschuldigen Opfern der Wirtschaftskrise einen kleinen Lichtblick zu verschaffen. Bei der Auffstellung der Kandidaten zur Vorstandswahl erklärten sich alle Vorstandskollegen bereit, ihre Ämter wieder anzunehmen. Nur Kollege Louis Ernst scheidet wegen Erreichung der Inaktivitätsgrenze aus dem Vorstand aus. Der Vorstand dankte dem jahrzehntelangen tätigen Funktionär für seine treue Arbeit. Mit der Bitte, auch in diesen kritischen Tagen die Mühe zu bewahren und fest zur Organisation zu stehen, schloß Kollege Strathmann die zwar lange, aber sehr fruchtbare Verammlung.

Dresden. Der Dresdner Buchdruckerverein hatte für Donnerstag, den 3. Dezember, zu einer Erwerbslosenversammlung eingeladen. Der Zweck dieser Zusammenkunft sollte sein, wie Kollege Schumann einmündig betonte, den arbeitslosen Kollegen Gelegenheit zu geben, ihre Wünsche und Klagen vorbringen zu können, um in Rede und Gegenrede vieles klären und Missstände beseitigen zu können. Die Versammlung war gut besucht und hat, wie gleich von vornherein bemerkt werden soll, auch ihren Zweck vollständig erfüllt, wie von den arbeitslosen Kollegen am Schluß der Versammlung zum Ausdruck kam. Zu einem Referat über „Die hauptsächlichsten Vorschläge zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit“ hatten wir Regierungsrat Dr. Herzog eingeladen. Der Redner behandelte an Hand von Zahlenkräften verschiedene Systeme, wie durch Verkürzung der Arbeitszeit die vorhandene Arbeit aufgeteilt werden müßte, um Arbeitslose unterbringen zu können. Er war sehr erfreut zu hören, daß wir Buchdrucker schon seit 1929 die Arbeitszeiterkürzung fordern. Leider sei jetzt aber wenig Arbeit in gewissen Branchen vorhanden, einer Verkürzung der Arbeitszeit zur Unterbringung arbeitsloser Rechnung zu tragen, obwohl nur diese bei der heutigen Rationalisierung zur Beseitigung oder wenigstens zur Minderung der Arbeitslosigkeit etwas nützen kann. Der Redner machte die Zuhörer dann noch mit einer großen Fülle von Anregungen und Vorschlägen kennt und weniger ernst zu nehmenem Art bekannt, die alle darauf abgeleitet waren, die Arbeitslosigkeit herabzubringen und die Not zu lindern. Die Beteiligung an der Aussprache war sehr reger. Gleichzeitig diente sie mit dazu, eine Reihe Arbeitslosenfragen zu besprechen. Vor allem beklagte man sich recht lebhaft über das Arbeitsamt beim Vermitteln von Arbeitsstellen. Um auch hier eine Klärung herbeizuführen, soll in der nächsten Arbeitslosenversammlung ein Referat über Arbeitsvermittlung gehalten werden. Kollege Schöder behandelte dann noch das heutige Unterrichtsverfahren im Verband. Auch dieses Referat trug sehr viel zur Aufklärung bei, so daß der Wunsch geäußert wurde, recht bald wieder eine solche Versammlung abzuhalten. Diesem Wunsch wird Rechnung getragen werden.

Frankfurt a. M. (Maschinenleher) In unsrer Versammlung am 6. Dezember hielt Herr Kiffel, stellvertretender Direktor der Allgemeinen Ortskrankenkasse, einen Vortrag mit dem Thema: „Ortskrankenkasse — Erlaß oder Betriebsrat“. Er führte u. a. aus: Die Sozialreaktion der ganzen Welt hat sich zum unangenehmen Schluß, um den Kampf ein gutes Stück vorwärts zu tragen. Er spielt sich nicht nur an einer Front ab, man sieht es beim Säulichtungsweisen, bei der Inaktivität und Krankenversicherung. Heute ist es die Parole: Hin aus der Ortskrankenkasse, hinein in die Erlaßkassen. Viele Arbeiter sind leider diesem Ruf gefolgt, weil sie angeblich gegen weniger Beiträge höhere Leistungen bekommen. Die Unternehmer sprechen von Mißwirtschaft der Allgemeinen Ortskrankenkasse, aber nicht, wenn es sich um ihre eigenen Betriebe handelt. Redner erwähnte die Niesenhammen, die der F. G. hier geschenkt wurden und die Subventionen des Deutschen Reiches, erst 15 Millionen, dann nochmals 2,5 Millionen Mark. Davon schreibt die bürgerliche Presse nichts. In Kritikern zur Förderung des Lohnabbaues kann sie sich aber nicht genug tun. Wenn Mittel für die Allgemeine Ortskrankenkasse bewilligt werden sollen, dann findet sie Mißwirtschaft. In einer Denkschrift des Arbeitgeberverbandes empfiehlt dieser zur Reform der Sozialversicherung das Sparen. Wir wissen, was hinter dieser Sparrerlei steht. Ein rheinischer Zwickler sagte einmal: Wir brauchen die Sozialversicherung nicht, wenn der Arbeitnehmer in gesunden Tagen einen Teil seines Lohnes zurücklegt. Der Referent fragte die Versammelten, wo unsre Kapitalien sind, die wir gespart haben? Sie sind nicht so groß, daß man über einen Krankheitsfall hinwegkommt. Man ist drauf und dran, jenen Raubbau zu treiben, der zu einer körperlichen und geistigen Verkrüppelung führen muß. So wie eine Maschine richtig geölt und behandelt werden muß, um nicht pflöcklich stehen zu bleiben, so bedarf auch der Mensch einer pfleglichen Behandlung. Die Wissenschaft hat sich mit der Reaktion verbunden. Ein Professor bezeichnete die Sozialversicherung als ein Verbrotchen am Volk. Man unterscheidet im allgemeinen Orts-, Betriebs- und Erlaßkassen. Die Gewerkschaften haben das Ziel der Allgemeinen Ortskrankenkasse immer herausgehoben. Sie kann nur auf dem Boden der Solidarität gedeihen. Durch die Betriebskrankenkasse wird gegenstandslos gemacht. In der Ortskrankenkasse sind Vertreter auch Arbeitnehmer. In den Erlaßkassen arbeiten die Unternehmer Hand in Hand.

Nedner kam dann auf die Schwierigkeiten der Ortskrankenkasse zu sprechen. Die Notverordnung vom Juli habe die Kasse schwer belastet. Hoher Ausfall der Einnahmen durch Lohnsenkungen, Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Stilllegungen usw. sind doch nicht abzuwehren. Auf der anderen Seite werden die Arbeiter so ausgebeutet, daß sie die Krankenkasse immer mehr in Anspruch nehmen müssen. Viele Unternehmer haben wohl den Arbeitern die Krankenkassenbeiträge abgezogen, aber nicht abgeliefert. Dagegen ist man vorgegangen, die Sünder sind bestraft, aber die Kasse hat deshalb ihr Geld nicht. Was nun noch über die Verwaltungskosten zu sagen ist: Wir haben 8 bis 9 Proz., während die Erstkassen 15 bis 50 Proz. haben. Das ist auch ganz erklärlich, wenn man bedenkt, daß die vielen Agenten die Provision bekommen, und wenn man weiter darüber nachdenkt, daß die Erstkassen kapitalistische Profitunternehmen sind, die nur an den Vorteil denken. Spruce ist der Kampf der Kassen gegeneinander besonders stark. Die Erstkassen sehen die Zeit für gekommen, die Arbeiter anzulocken durch Versprechungen von höheren Leistungen usw. Der Vorschlag der hiesigen Ortskrankenkasse für das Jahr 1932 ist von den Unternehmern abgelehnt worden. Das ist gleichbedeutend mit einer Verringerung der Kosten für Bekämpfung der Tuberkulose, der Geschlechtskrankheiten, der Unterbringung in Heilanstalten usw. Die Arbeiterschaft muß sich dessen bewußt sein, was mit dem Kampf gegen die Ortskrankenkassen bezweckt wird. Wir haben allen Grund, uns mit Felsen und Klauen gegen das Vorhaben der Unternehmer und ihrer Lakaien zu wehren. Es folgte eine sehr rege Aussprache, in der besonders zum Ausdruck kam, daß es tief bedauerlich ist, daß sich Betriebsräte dazu hergeben, Gegner untrier Kasse in Betriebsversammlungen sprechen zu lassen. Auch die aus der Ortskrankenkasse Ausgetretenen werden ihren Schritt noch breiten. Der Vorsitzende dankte dem Referenten für seine lehrreichen Ausführungen. Auch in der Aussprache wurde anerkannt, daß dieses Thema wirklich notwendig war, um die Geister aufzurütteln. Leider war der Besuch recht mangelhaft. Kollege Klein berichtete dann noch über die Lohnverhandlungen, und es wurde nach einer lebhaften Aussprache eine Entschlieung gefaßt, in der gegen den durch die staatlichen Schlichtungsorgane gefällten Schiedspruch vom 28. November mit aller Entschiedenheit protestiert wird.

Konstanz. Unsere Bezirksversammlung am 6. Dezember nahm den Bericht von den Lohnverhandlungen entgegen. Sie war trotz der ungewöhnlichen Versammlungszeit am Sonntagmorgen zahlreich besucht. Das zur Verfügung stehende Lokal erwies sich als viel zu klein. Vorheriger Schwärz widmete unsern jo pßlich verstorbenen Gauswirtscher Kollegen Sandfort einen ehrenden Nachruf und gebot gleichzeitig dem am gleichen Tage dahingegangenen Hauptverwalters Kollegen Glaser (Berlin). Nach kurzen geschäftlichen Mitteilungen des Vorsitzenden erhielt Kollege Maier (Karlsruhe) das Wort zur Berichterstattung. Eine rege und ausgiebige Aussprache legte darauf ein, in welcher die Ablehnung des gefällten Schiedspruches als gerechtfertigt bezeichnet und unsern Verbandsfunktionären Vertrauen ausgedrückt wurde. In seinem Schlusswort betonte Kollege Maier, daß nur durch festes Zusammenhalten aller freien Gewerkschafter die schwere Zeit überwunden werden könne. Es folgte noch die Bewilligung eines Betrags aus der Ortskasse zur Weihnachtunterstützung an die arbeitslosen Kollegen.

Krefeld. Unsere zahlreiche besuchte Versammlung am 5. Dezember konnte mit einer Jubiläumsfeier für 40jährige Zugehörigkeit zum Verband verbunden werden, die sich zwar der Zeit entsprechend gestaltete, doch einen harmonischen Verlauf nahm und von der Kollegenhaft sehr reichlich besucht war. Der Kollegengangsverein „Typographia“ eröffnete mit einigen Liedern den Abend und schloß somit die Feiertagsstimmung zur Ehrung der Kollegen Baragly, Hilgers und Winkels. Vorsitzender Weuter wußte in seiner Ansprache die Verdienste dieser Jubilare zu würdigen und sie der jungen Generation im Buchdruckergewerbe als Kämpfer hinzustellen. Er erwähnte an die Zeit vor 40 Jahren, an die Zeit des Sozialkämpfers und an den Kampf um den Neunkundentag im Jahre 1891, den die heutigen Jubilare mitgemacht hatten, und seit jener Zeit immer ihren Mann gesteckt haben. Mit einem Hoch auf die Jubilare und mit den besten Glückwünschen des Ortsvereins, der seinen Jubilaren ein willkommenes Angebinde überreichte, wozu das Geschenk des Gauses bei zwei Kollegen, die erwerbslos sind, herzhafte Freude auslöste, schloßen sich die Glückwünsche der Ortsvereine M.-Glabbach und Wieren durch ihre Vorsitzenden an. Kollege Winkels dankte sodann im Namen seiner Jubilarkollegen für die Aufmerksamkeit und Freude zugleich und erzählte in launiger und humorvoller Weise aus den Tagen des Neunkundentages, die er und seine beiden Kollegen nie vergessen könnten. Nicht allzu artig ging er mit den damaligen Streikbrechern um und erwähnte die junge Kollegenhaft, sich jo derartigen Handlungen, wenn es einmal soweit kommen sollte, nicht hinziehen zu lassen. Sein Hoch auf den Verband und die Treue zu ihm ließen den Kampfesmut bei allen Anwesenden aufleuchten. In der sich anschließenden Abwicklung der Tagesordnung gedachte der Vorsitzende zunächst des Ablebens der Kollegen Robert Glaser und Karl Sandfort, deren die Versammlung in ehrender Weise gedachte. Eine Petition zur Abrückungsreferenz fand einstimmige Zustimmung. Die „Schulkerlei“ dauerte überstunden in einem heftigen Betrieb gab der Versammlung Anlaß, dagegen Sturen zu laufen, zumal seit langer Zeit erhebliche Kurzarbeit einer Abteilung und Entlassungen dort an der Tagesordnung sind. Zum Kassenbericht, den der Kassierer gab, war nichts zu bemängeln, jo daß ihm Entlastung erteilt werden konnte. Unter „Stellungnahme zu dem Schiedspruch“ konnte der Versammlung in Anbetracht der noch immer ungeklärten Lage nur ein vorläufiger Bericht gegeben werden, wozu der Vorsitzende die „Zeitschrift“ heranjo und einige Amentos zur Verlesung brachte, die dem launigen Anstößen der Wöhne alle Schuld an den Konkursen der Buchdruckunternehmer zuschieben. Die bevorstehende Notverordnung mit einer generellen Herabdrückung der Löhne auf den Stand von 1927 laße den Schiedspruch noch nicht zur Verbindlichkeit kommen. Zum Schluß der Tagesordnung wurde noch über die Weihnachts-

unterstützung an erwerbslose, kranke und invalide Kollegen Beschluß gefaßt. Ein hierfür zuerst vorgeschlagener Extrabtrag wurde nach langer Aussprache fallengelassen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, eine Summe von 1200 bis 1500 M. aus der Kasse zu entnehmen. Sodann berichtete Kollege Bollen, der von einer Fadausschließung kam, über deren Verlauf. Sie hatte sich vornehmlich mit Verdruß zur Verschlechterung der Lehrlingsverhältnisse zu befehen. Die hierzu einsehende Diskussionsbrammarie das rigoroze Vorgehen der beteiligten Stellen. Ein Schlußfaß der „Typographia“ bildete den Ausklang der Versammlung.

Nordhausen. Inre Versammlung am 12. November hatte infolge des aktuellen Tagesordnungspunktes, Aussprache über Tarif und Notverordnung, einen zahlreichen Besuch aufzuweisen. Vom Vorsitzenden wurde ein Bild über die tarifliche Lage und die Auswirkungen der Notverordnung für die Arbeiterschaft entrollt. Er konnte, da an eine Verbilligung der Lebensmittel nicht zu glauben ist, den Weg der Notverordnung nur als verfehlt bezeichnen. Darauf sprach Kollege Bitten in längeren Ausführungen über die gewerkschaftliche und politische Lage. Zu diesem Thema wurde folgende Entschlieung einstimmig angenommen: „Die von 70 Proz. der Kollegen besuchte Versammlung des Ortsvereins Nordhausen im Verband der Deutschen Buchdrucker protestiert aufs ausdrücklichste gegen den von der Regierung auf Grund der Notverordnung erfolgten Lohnraub und gegen die Notverordnung im allgemeinen, die in ihrer Fassung die Rechte der arbeitenden Klasse gefährdet. Sie verlangt von ihren tariflichen Vertretern aufs entschiedenste, alle Mittel in die Wege zu setzen, die einen Lohnraub verhindern können.“ Nachdem wurden noch einige örtliche Angelegenheiten erledigt, u. a. die Entgegennahme der Situationsberichte aus den Druckereien.

g. Schleswig. Inre Dezemberversammlung lag eine umfangreiche und wichtige Tagesordnung vor. Der Besuch wies einen Prozentfuß von 43,8 auf. Einleitend widmete der Vorsitzende einem verstorbenen invaliden Kollegen einen ehrenden Nachruf. In einigen Orten der Provinz war von den Prinzipalitäten versucht worden, den Abbau der Leistungszulage durchzusetzen. In der Einigkeit und Geslossenheit der betreffenden Kollegenhaft scheiterte dieses Vorhaben aber, nur in einem Fall, wo man nicht ganz fest war, war der Prinzipalität der Erfolg beschieden. Der Kassenbestand der Ortskasse hat sich im November etwas gehoben, und zwar hauptsächlich durch Droßelung aller nicht unbedingt erforderlichen Ausgaben und durch Kürzung des Ortsgeschenkes um ein Drittel an alle durchreisenden ausgetretenen Kollegen. Der Kartellbericht brachte wieder einige im Brennpunkt des Tagesgeschehens stehende Fragen und Probleme. Da die Beiträge für das Ortskartell verhältnismäßig hoch sind und auch für die große Zahl untrier arbeitslosen Kollegen in voller Höhe gezahlt werden müssen und somit eine sehr starke Belastung für unsere Ortskasse darstellten, wurde der Antrag auf Herabsetzung der Ortskartellbeiträge, zumindest auf Streichung für Arbeitslose, gestellt und angenommen. Der Vorstand wird zur nächsten Hauptversammlung des DGB-Ortskartells die erforderlichen Schritte unternehmen. War der Verlauf der Versammlung und die Beledigung der Tagesordnung bis jetzt ohne sonderliche Höhepunkte vor sich gegangen, jo trat doch nach und nach der kühe Nordländer und wortkräftige Schleswig-Holsteiner aus jeiner befehenden Kaserne heraus. Vorsitzender G. Pötzner hielt ein kurzes Referat über die Lohnschiedspruchverhandlungen, über die Notverordnung und ihren brutalen Eingriffen in das Tarifrecht, über die allgemeine politische und wirtschaftspolitische Gegenwartslage und schloß mit der Aufforderung und Worten persönlicher Überzeugung, gerade in der jetzigen und kommenden Zeit ganz besonders die Front der Arbeiterpartei zu stützen und zu härten, um geschlossen und einig Widerstand und Abwehr auf alle Angriffe leisten zu können. Das läßt, unter Berufung auf § 1 unserer Verbandsstatuten, der von der „Ausgestaltung aller parteipolitischen und religiösen Fragen“ spricht, vereinigt einen Widerspruch aus, da durch das Hineintragen der Politik in untre Versammlungen befehrcht werden müsse, daß der Versammlungsbefuch noch schwächer werde. Doch der überwiegende Teil der Versammlung war namentlich im Hinblick auf Ursache, Entwicklung und katastrophale Auswirkung der schweren Gegenwartsstrife einmütig anderer Auffassung, was auch durch Zurufe und Wortmeldungen zum Ausdruck kam. Im Schlußwort führte der Vorsitzende etwa kurz folgendes aus: Ebenso wenig, wie Politik und Wirtschaft in jetziger Zeit voneinander zu trennen sind und fast immer in einem Atemzug genannt und erhöht werden, ebenso wenig können unter den heutigen Verhältnissen Gewerkschaft und Partei getrennt markieren. Die Gewerkschaften stehen hinter der SPD, weil diese bis jetzt die einzige Partei gewesen ist, die Arbeiter- und arbeiterfreundliche Politik getrieben hat. Selten wir uns klar darüber, was dies bedeutet. Die NSDAP. mit ihren Hohenzollern- und Pringensprühlungen, Militärs, Generalen, Kapitalisten- und Wirtschafts-führern, Eugenbergen und sonstigen Patentpatronen und Maulhelden ist keine Arbeiterpartei und kann es nicht sein. Wir leben sie ab. Von ihr ist nichts zu erwarten. Das beweisen immer wieder und immer deutlicher die „nationale Opposition“, die Harzburgfront, Heßen, Braunschweig usw. Hier sehen wir Deutschlands Erneuerung in Keimform. Nicht aus der Masse heraus geboren, sondern aus Eigenbrötelei einiger nicht zur Geltung kommender und gesplitteter Führer ist die SWP. entstanden. Gegenüber ihrer Forderung, es muß Schluß gemacht werden mit der Lötierung, muß man sich fragen, was dann kommt. Geht Brüder und die NSDAP. ergreift das Staatsruder, jo kommt viel Schlimmeres, eine verfaßte Auflage nach Mussolinis „Muster“-Diktatur, Anebelung und Vernichtung der Gewerkschaften und damit Rechtlos- und Mundtotmachung der Arbeiterschaft. Um uns zu wehren und zu erkalten, müssen wir auch politische Aufklärungsarbeit leisten und können heute unter dem Damoßschwert der Entrechtung und Anebelung nicht mehr politisch neutral bleiben. Nach weiteren Wortmeldungen örtlichen Charakters war der Punkt „Stellungnahme zum Lohnschiedspruch“ erledigt. Beschlossen wurde, zu einer dreimaligen Kollegenversammlung

nach einen Betrag aus der Ortskasse zu bewilligen. Ein weiterer angenommener Antrag erteilt dem Vorstand Vollmacht, auch in diesem Jahr wieder die Zusammenstellung und Ausshändigung der Weihnachtsbescheide, die in Naturalien erfolgt, an die arbeitslosen, kranken und invaliden Kollegen zu übernehmen. In Frage kommen 33,3 Proz. der ortsanfässigen Kollegenhaft, während aus zwingenden Gründen die Kollegenwitwen in diesem Jahr das erste mal ausscheiden mußten.

Allgemeine Rundschau

Zur Wirtschaftslage im graphischen Gewerbe. Nach dem vom Statistischen Reichsamt veröffentlichten Ergebnis der vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund aufgenommenen Statistik über den Arbeitslosenstand Ende November 1931 (herausgegeben am 17. Dezember 1931) ergab sich für das graphische Gewerbe folgendes Bild:

Verbände und Berufsgruppen	Arbeitslose am Ende des Monats		Kurzarbeiter am Ende des Monats	
	Nov. 1930	Nov. 1931	Nov. 1930	Nov. 1931
Buchdrucker	20,2	31,7	4,4	10,3
lithographen u. Steindruck	23,2	30,6	10,9	21,3
Graphische Hilfsarbeiter	18,8	31,1	6,2	18,3
Buchbinder	20,2	32,5	16,9	24,8

Die Durchschnittsziffern sämtlicher freien Gewerkschaften an Arbeitslosen und Kurzarbeitern beliefen sich Ende November 1931 auf 39,5 Proz. bzw. 21,4 (gegen 26,3 bzw. 15,6 Proz. Ende November 1930).

Kollegengangsverein im Rundfunk. Wie uns aus Frankfurt a. M. zwecks Veröffentlichung mitgeteilt wurde, findet der dortige „Gutenberg“ am Sonntag, dem 27. Dezember, vormittags zwischen 10 und 11 Uhr, in der Stunde des Gorgehanges im Sendesaal des Süddeutschen Rundfunks. Es kommen ausschließlich Chöre aus der Männerchor-Versammlung des Deutschen Arbeiter-Sängerbundes zum Vortrag.

Sprachkurse für Arbeiter und Angestellte in Groß-Berlin. Anfang Januar beginnen in der Sprachschule der Arbeiter und Angestellten Groß-Berlins die neuen Anfängerkurse (Abendunterricht) für Teilnehmer ohne Vorkenntnisse in folgenden Sprachen: Englisch, Russisch und Französisch. Für Teilnehmer mit Vorkenntnissen werden besondere Mittel- und Oberstufe eingerichtet. Gleichzeitig beginnt ein Kursus „Nichtiges Deutsch“. Dieser Kursus wird behandeln: Mündliche und schriftliche Übungen in Rechtschreibung, Sprachlehre und Sachkenntnis; Fremdwortkunde, „mir oder nicht“, grammatikalische Schwierigkeiten, Schlegler, Anfertigung von Aufsätzen usw. Zur Deckung der Kosten wird für einen Kursus ein Beitrag von 10 M. erhoben. Erwerbslose zahlen die Hälfte. Die Lehrmittel werden in allen Kursen unentgeltlich geliefert. Anmeldungen (schriftlich oder persönlich) in der Geschäftsstelle der Sprachschule: Berlin C64, Kottbuscher Straße 13 (nahe Stadtbahn Börse und Untergrundbahn Weinmeisterstraße). Das Schulbüro ist werktäglich außer Sonnabends von 2 Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends geöffnet.

Keine generelle Senkung der Bücherpreise. Die auch von uns vorgeschickte Meldung über den Beschluß des Gesamtvorstandes des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig auf eine zehnprozentige Preisreduktion für Bücher, Musikalien usw. ist unzutreffend. Nur eine individuelle Senkung der Bücherpreise kommt in Betracht, wie aus folgender Zusage des Vereins der Buchhändler zu Leipzig auf die Schriftleitung der „Neuen Leipziger Zeitung“ hervorgeht: „Ihre Mitteilung mit der Überschrift „Bücherpreise nicht angeordnet. Es ist vielmehr Sache des einzelnen Verlags, zu entscheiden, welche Werkswerte im Preis herabgesetzt werden müssen und wann die Preisreduktion in Kraft tritt. Die nach dem 1. Juli 1931 erschienenen Bücher und Musikalien werden von der Preisreduktion nicht betroffen. Auch für zahlreiche andre Gegenstände des Buchhandels bestehen Ausnahmen oder sind Ausnahmen beantragt. Das laufende Publikum wird daher damit rechnen müssen, daß für bestimmte Gruppen der Buchproduktion, deren Preise bereits der Wirtschaftslage angepaßt waren, keine weitere Preisermäßigung eintritt.“

Lohnführungen auf Grund der Notverordnung. Liegen die Lohn- und Gehaltsätze des laufenden Tarifvertrags mehr als 10 Proz. über denen des entsprechenden Tarifvertrags für den 10. Januar 1927, jo tritt lediglich eine Kürzung um 10 Proz. ein; bei Lohn- und Gehaltsätzen, die seit dem 1. Juli 1931 nicht tarifvertraglich herabgesetzt worden sind, tritt an Stelle des Satzes von 10 Proz. der Satz von 15 Proz.“ So heißt es in Teil 6, Kapitel 1 der vierten Notverordnung vom 8. Dezember. Trotz dieser drakonischen Maßnahmen gegen die Arbeiter und Angestellten versuchen einige Unternehmerrgruppen mit der Notverordnung noch Geschäfte zu machen durch Extralohn- und Gehaltsführungen. Darunter sind a. B. die Brauereibesitzer, die am allerwenigsten notwendig sind. So ist z. B. die Neureglung der Löhne in den Berliner Brauereien gescheitert, weil die Verhandlungen der Parteien zu keinem übereinkommen führten. Die Unternehmer forderten einen Lohnabbau von 15 Proz., während die Gewerkschaftsvertreter gegenwärtigenmaßen nur den 10prozentigen Abbau zugestehen wollten. Auch für die Angestellten der Brauereien, für die gleiche Abmachungen wie für die Arbeiter verlangt wurden, kam es zum Scheitern der Verhandlungen. Nun wird der Schlichter die endgültige Entschlieung zu fällen haben. — Vor dem ordentlichen Schlichter in Breslau fanden am 19. Dezember erneut Verhandlungen über die Löhne in der gesamten schließlichen Textilindustrie statt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen war eine Wiederintraffsetzung des am 30. November abgelaufenen Lohnabkommens mit Gültigkeit bis zum 31. Dezember. Eine Einigung über die Höhe der Löhne am 1. Januar konnte nicht herbeigeführt

